

## Christian Menge

Institut für molekulare Pathogenese, Jena





## Tuberkulose-Verordnung (Entwurf 2017)

§ 1

## Im Sinne dieser Verordnung liegen vor:

- 1. Tuberkulose der Rinder, wenn diese durch
  - a) bakteriologischen Nachweis von Mykobakterium bovis, Mykobakterium caprae, Mycobacterium tuberculosis, Mycobacterium africanum oder Mycobacterium microti
  - b) molekularbiologische Untersuchung mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik,
  - c) allergische Untersuchungen mittels intrakutaner Tuberkulinprobe als Monotest oder Simultantest (Tuberkulinprobe) oder
  - d) Interferon-Gamma-Freisetzungstest,

im Falle der Buchstaben c und d jeweils in Verbindung mit dem bakteriologischen Nachweis von Mykobakterium bovis, Mykobakterium caprae, Mycobacterium tuberculosis, Mycobacterium africanum oder Mycobacterium microti oder in Verbindung mit einer molekularbiologischen Untersuchung mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik mit positivem Ergebnis festgestellt ist; (...)





# Referentenentwurf Anpassung IfSG

#### § 27

**(...)** 

- (4) Das Gesundheitsamt unterrichtet unverzüglich die nach § 4 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes zuständige Behörde, wenn aufgrund von Tatsachen feststeht oder der Verdacht besteht,
  - dass eine übertragbare Krankheit durch Erreger einer nach einer auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit verursacht wurde, die unmittelbar oder mittelbar von Tieren auf den Menschen übertragen wurden, oder
  - dass von einer betroffenen Person Erreger einer Krankheit, die eine nach einer auf Grund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung anzeigepflichtige Tierseuche oder meldepflichtige Tierkrankheit ist, auf Tiere übertragen wurden.

Das Gesundheitsamt stellt - soweit vorliegend - Angaben zum festgestellten Erreger, zur Tierart, zum Standort der Tiere zur Verfügung.





# Referentenentwurf Anpassung TGG

§ 35

(...)

- (3a) Die zuständigen Behörden unterrichten die für Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden
  - über den Verdacht oder den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit, die auf den Menschen übertragen werden kann,
  - unter Angabe der Gemeinde, in der der Verdacht oder der Ausbruch festgestellt worden ist.

Ferner übermitteln die zuständigen Behörden auf Ersuchen den nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden, soweit diese Ermittlungen nach § 25 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingeleitet haben, zum Zwecke der Durchführung der Ermittlungen

- Name und Anschrift des Tierhalters, in dessen Bestand der Verdacht oder der Ausbruch der Tierseuche oder Tierkrankheit festgestellt worden ist,
- sowie den Standort der Tiere.







## Christian Menge

Institut für molekulare Pathogenese, Jena



